

10. Zusammenstellung und Überprüfung der Vorschlagsliste

10.1

¹Der beim Amtsgericht nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Jugendrichter überprüft die Vorschlagsliste (Vorschlagslisten), nimmt die erforderlichen Anhörungen vor und veranlasst die Abstellung etwaiger Mängel. ²Mehrere Vorschlagslisten fasst er zu einer einheitlichen Liste des Bezirks des Amtsgerichts zusammen.

10.2

Der Jugendrichter bereitet den Beschluss über die Einsprüche vor.